

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 5
Sitzungsort : Die Sitzung wurde als reine Online-Sitzung (Video-/bzw. Telefonkonferenz)
durchgeführt.
Sitzungsdatum : 30.11.2021
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr
Sitzungsende : 21.44 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Matthias Mahl
1. Beigeordneter Volker Nicolay (bis einschließlich TOP 10)
Beigeordneter Andreas Huber
Beigeordneter Achim Wätzold

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ratsmitglieder:

Hajo Becker
Sascha Gensinger-Hirsch
Stefan Höbel
Hermann Jung
Miriam Jung
Ottmar Jung
Carmen Junker-Mohr
Eugen Kempf
Ulrich Kohl
Lars Kurz
David Nau
Dieter Reichow
Michael Schäfer
Uwe Schlicher
Volker Schneider
Axel Theobald

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Zugeschaltet sind Frau Bossung von der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung, Herr Leydecker, Herr Rosenkranz und Herr Schneider von den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach, Herr Maue von der Rheinpfalz sowie zeitweise 1 Zuhörer.

Anmerkungen:

Der Vorsitzende lässt über die Durchführung dieser Gemeinderatssitzung als reine Online-Sitzung

(Video-/bzw. Telefonkonferenz) abstimmen. Gemäß § 35 Abs. 3 GemO ist eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (14 Ratsmitglieder) notwendig. Bei der Abstimmung stimmen 18 Ratsmitglieder für die Durchführung als reine Online-Sitzung. Da die erforderliche 2/3-Mehrheit erreicht wurde, konnte die Gemeinderatssitzung somit als reine Online-Sitzung (Telefon- bzw. Videokonferenz) durchgeführt werden.

Es wurde das Programm „Go to meeting“ genutzt.

Entschuldigt:

Paul Feth

Tanja Kühn

Ralph Straus

Unentschuldigt:

Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Der Vorsitzende bittet den bisherigen Tagesordnungspunkt 3 „Änderung „Allgemeine Preis für die Grund- und Ersatzversorgung“, sowie der „Preise für die Sonderregelungen mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“ zum 1. Februar 2022“ von der Tagesordnung zu nehmen, da es diesbezüglich noch Klärungsbedarf gibt. Des Weiteren soll die Tagesordnung um einen weiteren Tagesordnungspunkt 10 „Anschaffung eines neuen Schleppers für den Bauhof der Gemeinde“ im öffentlichen Teil der Tagesordnung erweitert werden. Außerdem soll der bisherige Tagesordnungspunkt 9 „Antrag nach § 12 Abs. 2 BauGB auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens“ auf Position 3 vorgezogen werden.

Der Gemeinderat stimmt den genannten 3 Änderungen einstimmig zu.

Das Ratsmitglied Hajo Becker bittet die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um einen neuen Tagesordnungspunkt 11 „Antrag einer Privatperson auf Änderung des Bebauungsplans „Ziegelhütte“ im Ortsteil Hütschenhausen“ zu erweitern. Dieser Erweiterung stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeindewerke Hütschenhausen für das Wirtschaftsjahr 2020
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses 2020
 - b. Behandlung des Jahresgewinnes 2020
2. Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2021

3. Antrag nach § 12 Abs. 2 BauGB auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens
4. Forstwirtschaftsplan 2022
5. Bericht Haushalt 2021 für die OG Hütschenhausen gem. § 21 GemHVO
6. Festsetzung der Hebesätze / Beitragssätze der gemeindlichen Steuern sowie der Festsetzung des Feld- und Waldwegebeitrages für das Haushaltsjahr 2022
7. Einbau stationärer raumlufttechnischer Anlagen in der Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt"
8. Natura-2000-Erlebnisturm und -pfad am Kranichwoog; hier: Grundsatzbeschluss zur Trägerschaft
9. Projekt "Breitbandnetzausbau im Landkreis Kaiserslautern"; Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach gemäß § 67 Abs. 5 GemO
10. Anschaffung eines neuen Schleppers für den Bauhof der Gemeinde

Es wird in die Beratung eingetreten.

öffentliche Sitzung:

1. **Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeindewerke Hütschenhausen für das Wirtschaftsjahr 2020**
 - a. **Feststellung des Jahresabschlusses 2020**
 - b. **Behandlung des Jahresgewinnes 2020**

Sachverhalt:

a) Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 ist von der hierzu beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann & Partner AG im April 2021 in den Büroräumen der Niederlassung Mainz durchgeführt worden. Die Fertigstellung derselben erfolgte mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 31. Mai 2021.

Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf ist insgesamt als recht gut zu bewerten. Der Mindesthandelsbilanzgewinn des Gesamtunternehmens wurde 2020 erwirtschaftet. Die primäre Konzessionsabgabe, die sich im Querverbund auf 111 T€ belief, konnte preis- und steuerrechtlich nicht vollständig erwirtschaftet werden. Eine Nachholung von Konzessionsabgabe für Wasser aus Vorjahren war im Berichtsjahr nicht möglich.

Im Segment Stromvertrieb hat sich der Absatz an Kunden um 51 MWh auf 4.222 MWh erhöht. Bedingt durch gestiegene Einkaufspreise und höhere gesetzliche Abgaben wurden die Arbeitspreise bei den Tarifkunden zum 01.02.2020 um 1,0 ct/kWh erhöht.

In der Sparte Wasser wurden 289 Tm³ gefördert und im Leitungsnetz mit 60,15 km Länge zu den Kunden transportiert. Die Wasserabgabe an Letztverbraucher belief sich auf 237.773 m³ und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 13.825 m³ erhöht.

Die Abgabe an Weiterverteiler dagegen verringerte sich um 29.264 m³ auf 31.773 m³. Nach durchgeführter Reparatur einer Transportleitung beim Wasserzweckverband Ohmbachtal konnte dieser die Versorgung für die Ortsteile Niedermohr und Reuschbach wiederaufnehmen. Die Grund- und Arbeitspreise entsprachen denen des Vorjahres.

Ertragslage

Der Jahresgewinn ist gegenüber dem Vorjahr mit 60 T€ unverändert geblieben. Betrachtet man das um die neutralen und periodenfremden sowie außerordentlichen Vorgänge und Zinsen eliminierte Betriebsergebnis, so hat sich der Betriebsgewinn mit 97 T€ gegenüber dem Vorjahr um 3 T€ (3,0 %) verschlechtert.

Im Stromnetz erhöhten sich die Umsatzerlöse um 26 T€ auf 763 T€ gegenüber dem Vorjahr. Bei leicht gestiegenen EEG-Einspeisungen und bei einem höheren Betriebsaufwandsaldo wurde ein Betriebsergebnis von 10 T€ erzielt, was unter Berücksichtigung des Finanz- und des neutralen Ergebnisses zu einem Jahresergebnis vor Ertragsteuern in Höhe von 10 T€ (i. Vj. 29 T€) führt.

Im Stromvertrieb erhöhten sich die Umsatzerlöse abgabe- und preisbedingt um 49 T€ bei gestiegenen Abgabepreisen. Die höheren Strombezugskosten und die ebenfalls gestiegenen übrigen Aufwendungen, führten zu einem Betriebsergebnis von 17 T€ (i. Vj. 16 T€).

Nach Abzug der Ertragsteuern verbleibt ein guter Gewinn von 13 T€ (i. Vj. 11 T€).

Die Wasserabgabe an Letztverbraucher hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 13.825 m³ um 6,2% auf 238 Tm³ witterungsbedingt erhöht. Trotz der im Vergleich zum Vj. um 29.264 m³ reduzierte Abgabe an Weiterverteiler, stieg der Gesamterlös um 13 T€ auf 516 T€. Es wird ein positives Betriebsergebnis von 64 T€ erzielt, das sich durch das negative Finanzergebnis auf 54 T€ verringert.

Bedingt durch die rückläufigen Spartenergebnisse ist es nicht mehr möglich die primäre Konzessionsabgabe komplett zu erwirtschaften, so dass in der Sparte Wasser für 2020 von 51 T€ nur 11 T€ anteilige Konzessionsabgabe abgeführt werden kann. Nach Abzug der Ertragsteuern zeigt sich für das Berichtsjahr ein positives Ergebnis von 39 T€ (i. Vj. 27 T€).

Gewinn- und Verlustrechnung	2020		2019		Ergebnis- verän- derung
	T€	%	T€	%	T€
Betriebliche Erträge	1.895	100,0	1.816	100,0	79
Betriebliche Aufwendungen					
Materialaufwand	1.234	65,1	1.161	63,9	73
Abschreibungen	246	13,0	240	13,2	6
Konzessionsabgabe	71	3,7	87	4,8	-16
Andere betriebliche Aufwendungen	247	13,0	228	12,5	19
	1.798	94,9	1.716	94,5	82
Betriebsergebnis	97	5,1	100	5,5	-4
Finanzergebnis	-10	-0,6	-16	-0,9	6
Ordentliches Unternehmensergebnis	87	4,6	85	4,7	2
Neutrales und periodenfremdes Ergebnis	-5	-0,2	-3	-0,2	-2
Gesamtergebnis vor Ertragsteuern	82	4,3	83	4,6	-1
Ertragsteuern	-22	-1,2	-23	-1,2	1
Jahresgewinn	60	3,2	60	3,3	0

Die gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion getätigten Umsätze aus Stromeinspeisung sind in den Netzerlösen enthalten (258 T€). Die daraus resultierenden Aufwendungen aus der Vergütung der Entgelte an die Einspeiser sind in der Position Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe aufgeführt.

Nach Abzug des Finanzergebnisses von -10 T€ und des neutralen Ergebnisses von -5 T€ ermittelt sich ein Saldo vor Steuern von 82 T€ (i. Vj. 83 T€). Berücksichtigt man die Ertragssteuerbelastung von 22 T€, so verbleibt ein Jahresgewinn von 60 T€.

Finanzlage und Vermögenslage sowie finanzielle Leistungsindikatoren

Im Wirtschaftsjahr war die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Der Mittelbedarf aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und für die Investitionen konnte über die Innenfinanzierung aus eigenen Mitteln und durch langfristige Darlehen gedeckt werden.

Die Bilanzsumme, die nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten aufbereitet wurde, erhöhte sich im Wirtschaftsjahr 2020 um 105 T€ auf 5.012 T€ (2,1%). Der Jahresgewinn von 60 T€ wurde dem Eigenkapital zugerechnet. Die kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger wurden miteinander saldiert.

Auf der Aktivseite erhöhte sich, absolut betrachtet, der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens um 79 T€ auf 4.060 T€ (+ 2,0 %). Betrachtet man die horizontale Bilanzstruktur anhand von Kennzahlen, so zeigt sich beim Anlagendeckungsgrad I, der goldenen Bilanzregel, dass 77,1 % (wie i. Vj.) der langfristig gebundenen Aktiva durch das Eigenkapital gedeckt sind.

Der Anlagendeckungsgrad II zeigt das Verhältnis des langfristig zur Verfügung stehenden Eigen- und Fremdkapitals zum Anlagevermögen. Dieser beträgt 90,2 %

(i. Vj. 92,0 %) und zeigt, dass das Anlagevermögen komplett durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert wurde.

Die als Finanzierungsmittel zur Verfügung stehenden erwirtschafteten Abschreibungen von 246 T€ belaufen sich auf 6,1 % des Anlagevermögens. Dabei wird ein angemessenes Verhältnis zwischen der Investitionssumme und den erwirtschafteten Abschreibungen erzielt.

Die Gegenüberstellung von Finanzbedarf und Finanzierungsmittel zeigt eine investitionsbedingte Unterdeckung von 93 T€, gegenüber einer Unterdeckung von 55 T€ i. Vj..

Das Umlaufvermögen deckt nicht die Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten ab. Betrachtet man die Kapitalstruktur, so hat sich die Eigenkapitalausstattung gegenüber 2019 durch die Gewinnzuweisung des laufenden Jahres weiter erhöht.

Aktivseite	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	11	0,2	12	0,2	0
Sachanlagen	4.049	80,8	3.969	80,9	80
Langfristige Aktiva	4.060	81,0	3.981	81,1	79
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	377	7,5	298	6,1	79
Forderungen an den Einrichtungsträger	12	0,2	1	0,0	11
Forderungen gegen Gebietskörperschaften	23	0,5	23	0,5	0
Sonstige Vermögensgegenstände	33	0,7	42	0,9	-9
liquide Mittel	507	10,1	562	11,5	-55
Kurzfristige Aktiva	952	19,0	926	18,9	26
Summe Aktivseite	5.012	100,0	4.907	100,0	105

Passivseite	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Gezeichnetes Kapital	1.000	20,0	1.000	20,4	0
Allgemeine Rücklage	2.070	41,3	2.010	41,0	60
Jahresgewinn	60	1,2	60	1,2	0
	3.130	62,4	3.070	62,6	60
Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	765	15,3	731	14,9	34
Empfangene Ertragszuschüsse	102	2,0	119	2,4	-17
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	500	10,0	591	12,0	-91
Langfristige Passiva	4.498	89,7	4.511	91,9	-13
Sonstige Rückstellungen	16	0,3	12	0,2	4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	311	6,2	175	3,6	136
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	0	0,0	0	0,0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	62	1,2	23	0,5	39
Sonstige Verbindlichkeiten	126	2,5	187	3,8	-61
Kurzfristige Passiva	514	10,3	396	8,1	118
Summe Passivseite	5.012	100,0	4.907	100,0	105

Durch die Zuführung des erwirtschafteten Jahresgewinns stellt sich die Eigenkapitalausstattung mit 62,4 % (i. Vj. 62,6 %) bezogen auf die Bilanzsumme weiterhin gut dar. Sie entspricht der Verwaltungsvorschrift zu § 12 EigAnVO Rheinland-Pfalz alte Fassung - wonach eine Eigenkapitalausstattung von 30 % bis 40 % der um die passivierten Ertragszuschüsse geminderten Bilanzsumme als angemessen gilt. Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 63,7 % (i. Vj. 64,1 %).

Zur Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeindewerke wird eine retrospektive Kapitalflussrechnung aufgestellt, bei der alle Ein- und Auszahlungen einer Periode betrachtet und dem Umsatz-, dem Anlagen-, dem Kapital- und dem Geldbereich zugeordnet werden. So können Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel dargestellt werden.

Kapitalflussrechnung	2020	2019
	T€	T€
Periodenergebnis	60	60
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	246	240
Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0	0
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Rückstellungen	4	1
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen		
Auflösung der Ertragszuschüsse	-17	-17
Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse	-38	-36
Verluste aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	1	1
Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sowie andere Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-81	27
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sowie andere Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind (ohne Gewinnausschüttung)	114	-186
Erträge aus Beteiligung (-)	0	0
Aufwendungen aus Verlustübernahme Beteiligung (+)	0	0
erhaltene Zinsen (-)	0	0
Zinsaufwendungen (+)	10	16
Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	299	105
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle und Sachanlagevermögen	-326	-224
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	72	41
Einzahlungen aus Beteiligung	0	0
Auszahlungen aus Verlustübernahme Beteiligung	0	0
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-254	-183
Einzahlungen aus Darlehensaufnahmen	91	0
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-181	-119
erhaltene Zinsen (+)	0	0
gezahlte Zinsen (-)	-10	-16
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-100	-135
Veränderung des Finanzmittelfonds	-55	-213
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	562	775
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	507	562

Die Kapitalflussrechnung zeigt auf, wie sich der Finanzmittelfonds, bestehend aus den Guthaben gegenüber Kreditinstituten, während des Jahres um 55 T€ auf 507 T€ zum Periodenende verschlechtert hat.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um 194 T€ verbessert. Er deckt die Investitionen in das Anlagevermögen und ein Großteil der Mittelabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit ab.

Der Liquiditätsüberschuss nach § 11 Abs. 8 EigAnVO hat sich mit 161 T€ im Gesamtunternehmen gegenüber dem Vorjahr um 33 T€ erhöht.

Tätigkeitsabschlüsse

Mit ihren Tätigkeitsabschlüssen zum 31.12.2020 erfüllen die Gemeindewerke Hütschenhausen die Berichtspflicht nach § 6b EnWG 2011. In der internen Rechnungslegung werden getrennte Konten für die Elektrizitätsverteilung, für andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors (Strombeschaffung und Stromvertrieb) sowie für andere Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitätsversorgung (Wasserversorgung und übergeordnete Dienstleistungen für die Werke) geführt. Es wird eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für die Elektrizitätsverteilung sowie für Sonstige Aktivitäten erstellt.

Chancen und Risiken

1. Risikobericht

Die Gemeindewerke sind als kleiner Eigenbetrieb diversen Risiken in einem schwierigen ökonomischen und energiepolitischen Umfeld ausgesetzt.

Im Wirtschaftsjahr 2020 sind keine Risiken aufgetreten, die den Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet haben. Die Geschäftsleitung der Betriebsführerin geht davon aus, dass ausreichend Ertragskraft für die künftige Entwicklung des Eigenbetriebes vorhanden ist und dass die Risiken frühzeitig erkannt, bewertet und erfolgreich bewältigt werden.

Hierzu führt die Betriebsführerin interne Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebsgeschehens auf technischer und kaufmännischer Ebene gewährleisten. Dazu zählen beispielsweise die Einhaltung der Vorgaben aus dem Wirtschaftsplan und die Vornahme von Preiskalkulationen.

Den technischen Anforderungen, die sich an Investitionen, Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, sowie in Bezug auf erneuerbare Energien ergeben, kommt die Betriebsführerin nach.

Neben allgemeinen konjunkturellen Risiken ergeben sich wettbewerbsbedingte Bezugs- und Absatzrisiken im Energiemarkt.

Die zunehmenden rechtlichen Anforderungen, die alle Bereiche des Eigenbetriebs, regulatorisch das Stromnetz, verordnungsseitig den Energievertrieb, kartellrechtlich die Wassersparte und den Energievertrieb betreffen können, erfordern ständige Anpassungen und Flexibilität von Mitarbeitern der Betriebsführerin und in die IT-Ausstattung.

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende hat mit seinem Kernstück, dem Messstellenbetriebsgesetz die Marktkommunikation 2020 (Mako 2020) angestoßen, deren Regularien zum 01. Dezember 2019 im IT-System umgesetzt wurden. Durch das Inkrafttreten der Mako 2020 werden diverse Prozesse revolutioniert und rücken die Messstellenbetreiber in den Mittelpunkt der Erhebung und Verteilung von Messwerten, die sternförmig aus den Backend-Systemen kommuniziert werden.

Für Energieversorger bedeutete die Mako 2020 zusätzliche Investitionen in IT-Systeme sowie einen personellen Mehraufwand. Eine Vielzahl neuer Datenformate, Prozesse und Aufgaben mussten implementiert, durchgeführt und umgesetzt werden, um weiterhin am Markt agieren zu können.

Diesen essentiellen und existenziellen Anforderungen gilt es durch strategische Planung gerecht zu werden und das operative Geschäft sowohl effektiv als auch effizient anzupassen. Vor dem Hintergrund der Änderung der Datenformate und Datenübermittlung zum 01.04.2021 ergaben sich erweiterte Anforderungen des Übertragungsnetzbetreibers bei den Bilanzierungsmengen und bei

der Messklassifizierung der Energiemengen. Auch Anpassungen im Zusammenhang mit Entscheidungsbaum-Diagrammen und Codelisten für die Antwortnachrichten sind vorzunehmen.

Ferner bedingt die Zunahme von Regulierung bei gleichzeitig steigendem Wettbewerb und einer stetig fortschreitenden Digitalisierung eine konstante Reduktion der Margen von Energieversorgern. Dieser Trend wird durch eine immer effizienter werdende Nutzung von Strom noch weiter verstärkt.

Ein grundsätzliches Risiko, das den Netzbetrieb betrifft, liegt in der Festlegung der Erlösbergrenzen bei den Netznutzungsentgelten durch die Regulierungsbehörde. Den hieraus entstehenden Ergebnisrisiken gilt es im Zusammenhang mit der Anreizregulierung durch frühzeitige Erfordernisse entgegen zu wirken, um die genehmigten Ansätze zu sichern.

Die Energiebranche befindet sich in einem stetigen Wandlungsprozess. Die Bereitschaft, den Stromanbieter zu wechseln, ist auch bei Mess- und Ablesedienstleistungen ungebrochen, so dass Preis- und Absatzrisiken auftreten können. Es wird zunehmend schwieriger den Kunden preislich attraktive Angebote zu unterbreiten und eine auskömmliche Rendite zu erzielen. Hinzu kommt die Notwendigkeit von Investitionen in Versorgungsnetze, um sich im kompetitiven Umfeld zu behaupten und hohen Markt- und Kundenstandards gerecht zu werden.

Ein wesentliches Risiko liegt ferner in volatilen Stromeinkaufspreisen, dem mit einer marktgerechten Beschaffungsstrategie begegnet wird.

Dem Ausfallrisiko von Forderungen wird durch die fortlaufende Überwachung der Außenstände und durch ein zeitnahes Mahnwesen entgegengewirkt.

Als wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge gilt die Wasserversorgung als natürlicher Monopolbetrieb im Allgemeinen als krisensichere Branche, mit dem Ziel einer sicheren und preisgünstigen Wasserverteilung.

Der Beschluss von Gesetzesänderungen kann ein Risiko darstellen, sofern er sich auf die Trinkwasserqualität bezieht und beispielsweise die Festsetzung neuer Grenzwerte zur Folge hat.

Ferner können sich kartellrechtliche Risiken ergeben. Die Vorschriften zum Wasserkartellrecht sind in das GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) aufgenommen worden. So kann ein Wasserversorgungsunternehmen zur Senkung der Wasserpreise verpflichtet werden, wenn es von seinen Abnehmern ungünstigere Preise fordert als gleichwertige Wasserversorgungsunternehmen, (vgl. § 31 Abs. 3, 4 Nr. 2 GWB).

Auch der demografische Wandel, in Verbindung mit einem sparsameren Wasserverbrauch, kann kontinuierlich zu einem geringeren Absatz führen. Bereits jetzt herrscht ein Trend zu sparsamerem und effizienterem Wasserverbrauch. Bei einem nahezu unveränderten Fixkostenblock im Versorgungsnetz wirkt sich dies unmittelbar auf das Ergebnis aus. Gleichzeitig wird versucht die Konzessionsabgabe zu erwirtschaften und Substanzerhalt bei den Versorgungsanlagen zu erreichen. Somit ist eine Erhöhung der Wasserpreise in den nächsten Jahren nicht auszuschließen. Vorteilhaft ist eine genauere Analyse des Kundenverhaltens, um zukünftige Entwicklungen der Wasserabnehmer besser einschätzen zu können.

Die Qualität des Trinkwassers wird sehr gut auf eventuelle Schadstoffbelastungen, wie durch Uran und Nitrate kontrolliert. Auch falsch entsorgte Medikamente können die gute Wasserqualität beeinträchtigen.

Der Klimawandel hat starken, jedoch noch nicht vollständig einsehbaren Einfluss auf den Wasserverbrauch. Zu den bereits bestehenden wettbewerblichen und regulatorischen Risiken werden zukünftig personelle, gesetzliche, organisatorische und im Besonderen edv-technische

Veränderungen und Anforderungen die Herausforderungen darstellen, die die Betriebsführerin zu meistern hat.

Bedingt durch die im Frühjahr 2020 aktuell aufgetretene und andauernde Coronakrise ist für das Jahr 2021 mit Umsatzeinbußen in allen Sparten zu rechnen. Da zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht bekannt ist, wann die wirtschaftlichen Beschränkungen gelockert werden, kann die Betriebsführerin nur von einem geschätzten Umsatzrückgang von circa 10 % gegenüber 2020 ausgehen. Auch muss damit gerechnet werden, dass die Abnehmer nicht mehr vollständig ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen und sich daraus höhere Forderungsverluste als in den Vorjahren ergeben können.

2. Chancenbericht

Um den oben genannten Faktoren entgegenzuwirken, besteht für die Gemeindewerke die Chance darin, als lokaler Wasser- und Energieversorger vor Ort durch das Servicecenter der Betriebsführerin die Kunden direkt durch hohe Servicequalität mit transparenten Dienstleistungen und Angeboten zu versorgen. Als Stromanbieter möchten die Gemeindewerke den Ausbau der Erneuerbaren Energien unterstützen und bieten daher ab dem 01.02.2021 ein Ökostrom-Produkt an. Gerade auch für Kunden, die einen Beitrag zum Energie- und Klimaschutz leisten wollen, ist diese Zertifizierung von besonderer Bedeutung.

In der Sparte Wasser können die Werke durch den Klimawandel, etwa von der Wetterlage und hohen Sommertemperaturen profitieren. Längere Hitzeperioden lassen den Wasserverbrauch von privaten Haushalten in einem kleinen Umfang ansteigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2020.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	18
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

Sachverhalt:

b) Behandlung des Jahresgewinnes 2020

Nach den Bestimmungen der EigAnVO in § 27 Abs. 2 hat der Gemeinderat über die Behandlung des Gewinnes in Höhe von 59.538,49 € aus dem Jahr 2020 zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Jahresgewinn 2020 der Allgemeinen Rücklage der Gemeindewerke zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	18
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

2. Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2021

Sachverhalt:

Nach dem mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 eine Neuvergabe an die Prüfungsgesellschaft Schüllermann & Partner AG in Mainz vollzogen wurde, war es geübte Praxis, dass für eine bestimmte Zeit auch eine gewisse Kontinuität eintreten soll.

Die ersten beiden Prüfungen mit der neuen Prüfungsgesellschaft gestalteten sich fachlich und sachlich gut und auch die zwischenmenschliche Komponente ebenso. Bedingt durch die Vorgaben der Corona-Pandemie beginnend im Frühjahr 2020 konnte eine Prüfung vor Ort nicht mehr durchgeführt werden. Die Abstimmungen zogen sich somit unnötig in die Länge und gestalteten sich auch mehr als schwierig, da zu Beginn des Jahres 2021 Herr Laehn, verantwortlicher Prüfungsleiter, die Prüfungsgesellschaft verlies.

Inwieweit sich nun dies bessern wird, können wir heute nicht abschätzen, da wir für die Prüfung des Abschlusses 2021 im kommenden Jahr nicht viel Zeit haben werden, die Sachverhalte unnötig in die Länge zu ziehen. Aufgrund der anstehenden Kostenprüfung für die Sparte Strom durch die Landesregulierungsbehörde werden wir eng getaktet die Sachverhalte abarbeiten müssen. Zumal die Kostenprüfung für alle Werke inklusive der betriebsgeführten zu erstellen ist.

Für die Prüfung der geforderten Testate nach EEG und KWKG für Vertrieb und Netz wurde in den letzten Jahren von unserer Seite alle notwendigen Unterlagen prüffertig zur Verfügung gestellt. Lediglich kleinere Nachfragen mussten zusätzlich bearbeitet werden. Dadurch hielt sich der Aufwand auf Seiten der Prüfungs-gesellschaft in Grenzen und die veranschlagten Kosten konnten eingehalten werden.

Für die anstehenden Prüfungen des Jahres 2021 hat sich die Geschäftsleitung der Betriebsführerin von Prüfungsgesellschaften erneut Angebote eingeholt, die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt sind. Hierzu ist noch anzuführen, dass das Angebot der Wikom AG sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 2,3 T€ reduziert hat.

GwHh	WIKOM AG	PWC	Dr. Burret	Schüllermann & Partner
Prüfung Jahresabschluss	6.290,00 €	8.000,00 €	- €	8.500,00 €
Testat EEG Vertrieb	750,00 €	500,00 €	750,00 €	600,00 €
Testat KWKG-Netz Letztverbraucher	600,00 €	500,00 €	750,00 €	600,00 €
Testat EEG Netz Anlagenbetreiber	750,00 €	500,00 €	1.000,00 €	600,00 €
Testat KWKG-Netz Anlagenbetreiber	- €	- €	- €	- €
Gesamt	8.390,00 €	9.500,00 €	2.500,00 €	10.300,00 €

Empfehlung der Geschäftsleitung der Betriebsführerin

Die Geschäftsleitung der Betriebsführerin empfiehlt dem Werksausschuss / Gemeinderat sowohl für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 als auch für die Prüfung der Testate für EEG und KWKG die Prüfungsgesellschaft Pricewaterhouse Coopers (Niederlassung Mannheim) zu beauftragen.

Zwar ist das Angebot von PWC nicht das wirtschaftlich günstigste im Vergleich zu dem der anderen Prüfungsgesellschaften, jedoch erwarten wir uns aus der Zusammenarbeit mit diesem erfahrenen Prüfungsunternehmen eine höhere qualitative Prüfung der Geschäftsvorgänge.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC Pricewaterhouse Coopers (Niederlassung Mannheim) zum Festpreis von 9.500 Euro/netto mit der Abschlussprüfung für das Jahr 2021, sowie für die Erstellung der Testate EEG und KWKG zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	18
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

3. Antrag nach § 12 Abs. 2 BauGB auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.11.2021 wurde ein Antrag auf Einleitung des Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost, 3. Änderung“ im Ortsteil Katzenbach der Ortsgemeinde Hütschenhausen gestellt. Der Vorhabenträger ist Grundstückseigentümer des Flurstücks-Nr. 219/28, Gemarkung Katzenbach. Das Plangrundstück liegt im Bereich des o.g. Bebauungsplanes, der hierfür eine gewerbliche Nutzung festsetzt.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Umnutzung und Erschließung des ca. 0,8 ha großen Änderungsbereichs. Vorgesehen ist die Bereitstellung von ca. 9 Baugrundstücken zur Bebauung mit Einzelhäusern und Unterbringung von Wohnnutzung, Mischnutzung inkl. gewerblicher Nutzungen, also von Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Da Gewerbegebiete jedoch nach der Baunutzungsverordnung vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, stellt der Vorhabenträger bei der Ortsgemeinde Hütschenhausen den Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB, mit dem die im derzeit gültigen Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet zu einer Nutzungsstaffelung gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu eingeschränktem Mischgebiet (MI_e) und Wohngebiet (WA) geändert werden soll.

Nach § 12 Abs. 2 BauNVO entscheidet die Ortsgemeinde Hütschenhausen über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Es liegt im planerischen Ermessen der

Gemeinde, welche Ziele sie sich dabei setzt. Allerdings muss die Planung von städtebaulichen Belangen getragen sein und städtebaulich sinnvolle Festsetzungen treffen. Reine Gefälligkeitsplanungen, die ohne sonstige städtebauliche Rechtfertigung nur den privaten Interessen Einzelner dienen, entsprechen nicht dem Gebot städtebaulicher Erforderlichkeit (vgl. BVerwG vom 11.5.1999=BayVBl2000, 23; BayVGH vom 27.12.2006 Az. 26 N 01.2749).

Bei den bisherigen Änderungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ wurde die festgesetzte gewerbliche Nutzung des Plangrundstückes nicht berührt, sondern lediglich das Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach in die Planung eingearbeitet. Diese letzte Änderung des Bebauungsplanes weist in ihrer Begründung darauf hin, dass die allgemeinen Grundsätze zur Siedlungsentwicklung gelten und durch diese Änderung keine neuen Wohnbauflächen geschaffen werden.

Grundsätzlich sind die Gemeinden bei der Ausweisung von Neubaugebieten an die vom Land festgesetzten Siedlungsschwellenwerte gebunden. Laut Erschließungs- und Bebauungskonzept plant der Vorhabenträger die Ausweisung von sechs Wohngrundstücken mit insgesamt ca. 4.500 m². Da die Ortsgemeinde Hütschenhausen in Kürze selbst die Ausweisung eines größeren Neubaugebietes ausweist, sollten - um Konflikte mit den eigenen Planungen zu vermeiden - weitere Wohnbauflächen nur dann zugelassen werden, wenn diese nicht auf die Schwellenwerte angerechnet und damit zu einer Minderung künftigen Baugebietes führen.

Durch das geplante Vorhaben wird schließlich auch eine der wenigen gewerblichen Fläche, die im Ortsteil Katzenbach vorhanden sind, überplant. Allerdings ist der Vorhabenträger der Ansicht, dass dieser Teil des Ortsbildes durch das geplante Wohn- und Mischgebiet städtebaulich aufgewertet wird, so dass hier auch ein öffentliches Interesse der Ortsgemeinde vorhanden wäre.

Der Ortsgemeinde Hütschenhausen entstehen durch das Vorhaben keine Kosten, da sich der Antragsteller verpflichtet, alle Kosten des Bebauungsplanverfahrens einschließlich der benötigten Gutachten, Erschließungsplanung und -herstellung zu übernehmen. Näheres wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Zur Sicherung einer zeitnahen Realisierung der geplanten Vorhaben des Antragstellers, wie im als Anlage beigefügten Nutzungs- sowie Erschließungs- und Bebauungskonzept dargestellt, ist für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost, 4. Änderung“ der Ortsgemeinde Hütschenhausen die Durchführung des Verfahrens gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren grundsätzlich gegeben.

Das Ratsmitglied Hajo Becker trägt für die SPD-Fraktion vor, dass man es kritisch sehe, das letzte Gewerbegrundstück im Ort für Wohnbebauung frei zu geben. In Katzenbach wird außerdem bereits in naher Zukunft ein Wohnneubaugebiet geschaffen. Sollte sich Gewerbe ansiedeln, so würde die Gemeinde durch die Gewerbesteuer auch mehr Einnahmen erlösen, als durch die Grundsteuer.

Das Ratsmitglied Uli Kohl schlägt für die CDU-Fraktion vor, dem Antragsteller 2/3 des Gesamtgebietes als Gewerbefläche anzubieten und 1/3 als Mischgebiet für Wohnbebauung.

Das Ratsmitglied David Nau erläutert für die FWG-Fraktion, dass dieses Gebiet aktuell keinen ansehnlichen Eindruck hinterlässt, aber man Wohnbebauung auch kritisch sieht. Des Weiteren sollte

geklärt werden, ob Wohnbebauung aufgrund der benachbarten Waschanlage überhaupt zulässig und sinnvoll wäre.

Frau Bossung von der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung erläutert, dass im Rahmen eines Bebauungsplanänderungsverfahrens entsprechende Lärmgutachten, auch was den unmittelbaren Verkehrslärm betrifft, beauftragt werden müssten und das Thema Lärm somit in diesem Verfahren geprüft werden würde.

Bei reiner Wohnbebauung wäre davon auszugehen, dass die Gemeinde die Fläche dann auf die Schwellenwerte angerechnet bekommen würde. Dies bedeutet, dass dies zu einer Minderung künftiger Baugebiete führen würde. Aber auch dies würde in einem Bebauungsplanänderungsverfahren genau geprüft werden. Es bestünde auch die Möglichkeit, dass der Gemeinderat auch während eines laufenden Bebauungsplanänderungsverfahrens Änderungen vornehmen könnte oder die Änderung gar stoppen könnte. Dies wird allerdings um so schwieriger, je weiter das Verfahren vorangeschritten ist.

Der Beigeordnete Achim Wätzold gibt nochmal zu bedenken, dass sich diese Grundstücke komplett in Privatbesitz befinden. Die Gemeinde hätte ohnehin keinen Einfluss darauf, welches Gewerbe sich zukünftig dort ansiedeln bzw. wie das Gelände gestaltet werden würde.

Das Thema Altlasten/Kontaminierung auf diesem Grundstück konnte nicht abschließend geklärt werden.

Da die CDU-Fraktion einen eigenen Vorschlag unterbreitet hat, solle zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antragsteller für das genannte Gelände anzubieten, den Bebauungsplan zu 2/3 als Gewerbegebiet und zu 1/3 als Mischgebiet im Bebauungsplanverfahren abzuändern.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	7
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18	Dagegen	11
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

Da der Antrag somit ablehnt ist, wird nun über den Antrag des Antragstellers abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag nach § 12 Abs. 2 BauGB auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	0
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18	Dagegen	11
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	7

4. Forstwirtschaftsplan 2022

Sachverhalt:

Das Forstamt Otterberg hat die Forstwirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgelegt, mit der Bitte um Beratung im Gemeinderat und Herbeiführung der Zustimmung. Gemäß § 29 Landeswaldgesetz stellt das Forstamt den Wirtschaftsplan nach den Zielsetzungen, Bedürfnissen und Wünschen der Ortsgemeinde im Rahmen des Betriebsplanes auf.

Die Gemeinde beschließt über den Wirtschaftsplan als Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Gemeinde Hütschenhausen für das Haushaltsjahr 2022 liegt jedem Ratsmitglied vor und ist als Anlage 1 beigelegt

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Forstwirtschaftsplan mit einem Betriebsdefizit von 8.218,00 € für das Wirtschaftsjahr 2022 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	18
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

5. Bericht Haushalt 2021 für die OG Hütschenhausen gem. § 21 GemHVO

Sachverhalt:

§ 21 Absatz 1 der GemHVO gibt vor, dass nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde (i. d. R. halbjährlich), der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten ist.

Dieser Bericht wurde unter Zugrundelegung der bis zum 21.09.2021 im Rahmen der Buchführung erfassten Vorgänge durch die Finanzabteilung der Verbandsgemeinde erstellt.

Der vorgelegte Bericht gibt den derzeitigen Stand wieder und enthält eine Prognose bezüglich der voraussichtlichen Haushaltsentwicklung bis zum Jahresende und gibt einen Ausblick auf die Folgejahre.

Den beiliegenden Bericht (siehe Anlage 2) erhielten alle Ratsmitglieder zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18
Fehlende Mitglieder:	3

6. Festsetzung der Hebesätze / Beitragssätze der gemeindlichen Steuern sowie der Festsetzung des Feld- und Waldwegebeitrages für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Die Hebesätze von Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer wurden letztmalig zum 01.01.2017 erhöht. Die Hebesätze liegen zurzeit über den Nivellierungssätzen des LFAG.

Im Jahr 2021 gelten die nachfolgenden Sätze:

1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz)	320 v.H.
2. Grundsteuer B	390 v.H.
3. Gewerbesteuer nach Ertrag	380 v.H.
4. Hundesteuer jährlich	
für den 1. Hund	36,00 €
für den 2. Hund	51,00 €
für jeden weiteren Hund	72,00 €
5. Feld- und Waldwegebeitrag je ha	15,00 €

Wie bei der Hauptausschusssitzung gewünscht, trägt der Vorsitzende noch die Kostenkalkulation des Feld- und Waldwegebeitrages vor. Des Weiteren teilt er mit, dass der Kostenaufwand zur Entleerung der sog. Hundetoiletten für die momentan vorhandenen 9 Hundetoiletten jährlich rund 1.800,-- € an Personalkosten verursacht.

Die 3 Fraktionen kommen überein, die Hebesätze nicht verändern zu wollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2022 wie im Sachverhalt genannt, beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	18
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

7. Einbau stationärer raumluftechnischer Anlagen in der Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt"

Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat am 12. Mai 2021 beschlossen, den Einbau stationärer raumluftechnischer (RLT) Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren zu fördern, da für diese Personengruppe noch kein Impfstoff zur Verfügung steht; u.a. für Kindertageseinrichtungen.

Gefördert werden Investitionsausgaben sowie Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben; maximal 500.000,00 Euro pro Standort.

Zur Antragstellung ermittelte die CTi Ingenieurgesellschaft, Rehweiler für die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ einen Gesamtaufwand von 217.427,73 €.

Es wurden Einzelgeräte mit Wärmerückgewinnung vorgeschlagen, die stationär im jeweiligen Gruppenraum aufgestellt und über Zu- und Abluftöffnungen (z.B. über Einbauten in Fenster) angeschlossen werden.

Der daraufhin bewilligte Zuschuss beläuft sich auf 173.942,18 €, sodass der Eigenanteil der Ortsgemeinde noch 43.485,55 € beträgt. Die Umsetzung der Maßnahmen muss bis September 2022 abgeschlossen sein.

Die anstehenden Planungsaufträge bot die CTi Ingenieurgesellschaft wie folgt an:

1. Grundlagenermittlung	495,95 €
2. Vorplanung	1.239,86 €
3. Entwurfsplanung	4.215,54 €
4. Genehmigungsplanung	- €
5. Ausführungsplanung	4.463,52 €
6. Vorbereitung der Vergabe	1.735,81 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe	1.239,86 €
8. Objektüberwachung	7.439,20 €
9. Objektbetreuung und Dokumentation	- €
Sa.	<u>20.829,76 €</u>

Fragen in brandschutztechnischer Hinsicht müssen gesondert geprüft werden, fallen aber ebenfalls unter förderfähige Kosten.

Zunächst sollen daher die Aufträge zu den Punkten 1 - 7 also einschließlich Mitwirkung bei der Vergabe an die bauausführenden Firmen für 13.390,56 € (11.252,27 € netto) vergeben werden.

Die Entscheidung über die Vergabe der Aufträge zur Objektüberwachung und -betreuung (Punkt 8 und 9) kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wie in der Hauptausschusssitzung angefragt, werden die noch offenen Fragen wie folgt beantwortet:

1. **Der Einbau der Anlagen erfolgt in folgenden Räumlichkeiten:**
 - 4 Gruppenräume
 - 5 Ruhe/Stillbeschäftigungsräume
 - 1 Flur/Spielhalle
 - 1 Mehrzweckraum, Gymnastik
 - 1 Kreativraum
 - 1 Personalraum
2. **Funktionsbeeinträchtigungen bei den Fenster**

Die Außen- und Fortluftkanäle (Rohre) werden entweder durch die Außenwand (wenn machbar wird diese Variante bevorzugt) oder durch ein Fensterelement geführt. Das Glas wird durch ein geschlossenes wärme gedämmtes Paneel ersetzt. In diesem Fall wäre dieses Fenster nicht mehr zu öffnen; ggf. falls vorhanden das Oberlicht. Natürlich können die restlichen Fenster wie gewohnt geöffnet werden.
3. **Rückbau**

Die Geräte lassen sich problemlos zurückbauen, und die Öffnungen müssen dann wieder geschlossen werden.
Da der Einbau einer Lüftungsanlage aber z.B.

 - die Möglichkeit der ständigen Lüftung bei Lärmbelastigung oder
 - tiefen Außentemperaturen (durch Wärmetauscher in den Geräten) bietet,
 - oder in den Sommermonaten das Lüften während der Nacht ermöglicht, erscheint eine Nutzung auch nach der Pandemie sinnvoll.
4. **Schallpegeldruck**

Der Schallpegeldruck beträgt ca. 30 - 35 dB (A). Die Geräte sind stufenlos drehzahl geregelt und leisten bereits bei 30 dB (A) die Mindestzuluftmenge gemäß den Förderrichtlinien.
5. **Einweisung**

Eine Einweisung erfolgt nach Einbau der Anlagen.

Das Ratsmitglied Hajo Becker bittet noch um Klärung, ob der Auftrag zur Anschaffung der Geräte auch ohne genehmigten Haushalt vergeben werden darf. Bis die Genehmigung im kommenden Jahr durch wäre, könnte es mit der Einhaltung der Fristen knapp werden und außerdem werden die Geräte aus Gründen des Gesundheitsschutzes dringend benötigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Aufträge zu den Punkten 1 - 7 für die Kindertagesstätte wie angeboten für 13.390,56 € an die CTI Ingenieurgesellschaft, Rehweiler zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	18
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

8. Natura-2000-Erlebnisturm und -pfad am Kranichwoog; hier: Grundsatzbeschluss zur Trägerschaft

Sachverhalt:

Südlich der Ortslage Hütschenhausen wurde nach einer langen Planungsphase in den zurückliegenden Jahren das Naturschutzprojekt „Kranichwoog“ realisiert, das aufgrund seiner landesweiten Bedeutung durch die Errichtung eines rund 20 Meter hohen Beobachtungsturms und die Anlage eines Besucherpfades in absehbarer Zeit für Interessierte erlebbar gemacht werden soll.

Die Planungsarbeiten zur Errichtung des Turms und des Besucherpfades sind bereits angelaufen. Da mittlerweile Förderzusagen in größtmöglicher Höhe für die beiden Maßnahmen vorliegen, können sowohl der Bau des Beobachtungsturms als auch die Anlage des Erlebnispfades in absehbarer Zeit realisiert werden.

Der Gemeinderat Hütschenhausen hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, dass die Ortsgemeinde Hütschenhausen zusammen mit der Verbandsgemeinde Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach gemeinsam die Trägerschaft für den Natura-2000-Erlebnisturm und den Erlebnispfad übernimmt.

Da der Gemeinderat die Befürchtung hatte, eine hälftige Teilung der Unterhaltungskosten könnte für die Gemeinde eine zu hohe finanzielle Belastung darstellen, wurde der Grundsatzbeschluss zur Co-Trägerschaft unter dem Vorbehalt gefasst, dass bis zur nächsten Gemeinderatssitzung eine Deckelung der jährlich von der Ortsgemeinde zu übernehmenden Baufolge- und Unterhaltungskosten festzulegen sei.

Der Verbandsgemeinderat Ramstein-Miesenbach hat sich in seiner Sitzung vom 15.09.2021 in einem Grundsatzbeschluss ebenfalls für die Co-Trägerschaft für den Beobachtungsturm und den Erlebnispfad ausgesprochen. Der Beschluss erfolgte ohne Vorbehalt.

Er sieht vor, dass die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach künftig die jährlichen finanziellen Aufwendungen der Baufolge- und Unterhaltungskosten für den Erlebnisturm und den Erlebnispfad in voller Höhe übernimmt.

Ein personeller Einsatz des Verbandsgemeindebauhofs zur Instandhaltung der Wege um den Kranichwoog, zur Abfallentsorgung im Projektgebiet und für sonstige pflegerische Tätigkeiten ist nicht vorgesehen. Diese Tätigkeiten sollen folglich in den Verantwortungsbereich der Ortsgemeinde als Co-Träger des Projekts fallen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, in einem Grundsatzbeschluss, gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach die Trägerschaft für den Natura-2000-Erlebnisturm am Kranichwoog zu übernehmen. Die Co-Trägerschaft der Ortsgemeinde umfasst die Verpflichtung zum Einsatz des gemeindeeigenen Bauhofs zur Instandhaltung der Wege um den Kranichwoog, zur Abfallentsorgung im Projektgebiet und für sonstige pflegerische Tätigkeiten.

2. Der Gemeinderat beschließt, in einem Grundsatzbeschluss, gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach die Trägerschaft für den Natura 2000-Erlebnispfad am Kranichwoog zu übernehmen. Die Co-Trägerschaft der Ortsgemeinde umfasst die Verpflichtung zum Einsatz des gemeindeeigenen Bauhofs zur Instandhaltung der Wege um den Kranichwoog, zur Abfallentsorgung im Projektgebiet und für sonstige pflegerische Tätigkeiten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	18
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

**9. Projekt "Breitbandnetzausbau im Landkreis Kaiserslautern";
Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach gemäß § 67 Abs. 5 GemO**

Sachverhalt:

A. Sachverhalt:

Die Digitalisierung in Deutschland und Europa schreitet mit großen Schritten voran. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft haben die Chancen der Digitalisierung erkannt und angenommen. Der Innovationsfortschritt ist unaufhaltbar und dringend notwendig. Er erhält und baut den Wirtschaftsstandort Deutschland aus, steigert den Wohlstand und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und des Landkreises Kaiserslautern.

Um diesen Innovationsfortschritt weiter voranzutreiben, bedarf es eines zügigen Aufbaus einer leistungsfähigen Gigabitinfrastruktur. Ziel ist, den flächendeckenden Ausbau mit Gigabitnetzen bis 2025 zu erreichen, damit die Potenziale der Digitalisierung in Deutschland und dem Landkreis Kaiserslautern vollumfänglich genutzt werden können.

Der Aufbau dieser Netze wird vorrangig von der privaten Telekommunikationswirtschaft sowie dem „Weißen-Flecken“-Programm des Landkreises umgesetzt. Um den Ausbau der Gigabitnetze bis 2025 in für den Telekommunikationsmarkt unwirtschaftlichen Gebieten zu erreichen, bedarf es einer nachhaltigen staatlichen Unterstützung.

Die neuen Bundes- und Landesförderungen machen dies möglich: Förderung bis zu 90% der Kosten. Dazu müssen sich die unterversorgten Gemeinden mit ihren Verbandsgemeinden und dem Landkreis zu einem so genannten Kreiscluster zusammenschließen. Nach der Übertragung (per Gemeinderatsbeschluss) können die Verbandsgemeinden mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Landkreis vereinbaren, dass dieser das Projekt „Flächendeckende Versorgung der

Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Gigabitnetzen^o im Auftrag der Kommunen durchführt. Wesentlicher Bestandteil des Vertrages (Entwurf siehe Anlage 3) sind die Finanzierungsvereinbarungen (Abs. D).

Für Ortsgemeinden besonders wichtig:

Kosten entstehen den Gemeinden nur dort, wo auch konkrete Maßnahmen durchgeführt werden. Die noch von den Kommunen zu tragenden Kosten – nach Abzug des Bundes- und der Landesförderung (bis zu 90%) – werden streng nach dem Verursacherprinzip ermittelt und auch genauso umgelegt. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten der Kommunen mit 1/3, so dass von den Kommunen noch 6,66% der ungeforderten Kosten zu tragen sein werden. Wenn sich auch die jeweilige Verbandsgemeinde noch mit 1/3 beteiligt, so verbleiben bei den Ortsgemeinden noch 3,33% der ungeforderten Kosten. Dies ist eine einmalige Chance auf flächendeckende Gigabitnetze zu optimalen Konditionen.

B. Ausgangslage:

1. Es gibt eine neue Förderkulisse

Digitalpolitisches Kernziel der Bundesregierung ist es, gigabitfähige Internetverbindungen für alle Haushalte und Unternehmen in Deutschland zu schaffen. In Gebieten, in denen sich der Ausbau nicht rentiert und ein Marktversagen festgestellt wird, unterstützt die Bundesregierung mit einer Neuauflage der Breitbandförderung, dem sogenannten „Graue-Flecken“-Förderprogramm.

Insgesamt stellt der Bund rund 12 Milliarden Euro für die Förderung von Glasfaseranbindungen zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden 50 bis 70% der Kosten des Gigabitausbaus als Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell sowie bis zu 100% der Ausgaben für externe Beratungs- und Planungsleistungen finanziert. Die Bundesländer beteiligen sich ebenfalls an den Kosten des Gigabitausbaus, sodass die aufzubringenden Kosten mit bis zu 90% gefördert werden.

2. Die Situation im Landkreis Kaiserslautern

Sehr unterschiedlich stellt sich die Situation im Landkreis Kaiserslautern dar. Einige Gemeinden sind sehr gut versorgt (Bandbreiten von 100 Mbit/s und mehr sind möglich), andere wiederum kommen trotz des geförderten Ausbaus über das „Weiße-Flecken“-Programm nicht über Bandbreiten von 30 Mbit/s hinaus.

Es gilt die Bereiche, die im Zuge des Förderaufrufes der „Weißen Flecken“ nicht förderfähig waren und künftig auch nicht eigenwirtschaftlich von einem Telekommunikationsunternehmen mit Glasfaser angebunden werden, mit leistungsfähigen Gigabitnetzen zu versorgen.

3. Was wird gefördert?

Anders als bisher sind seit dem 26.04.2021 alle Anschlüsse, denen im Download weniger als 100 Mbit/s zuverlässig zur Verfügung stehen, förderfähig. Die bisherige Aufgreifschwelle wurde von 30 Mbit/s auf 100 Mbit/s erhöht.

Sozioökonomische Schwerpunkte, wie zum Beispiel Bahnhöfe, Flughäfen und Behörden sowie kleine und mittlere Unternehmen sind unabhängig von einer Aufgreifschwelle grundsätzlich förderfähig, solange sie nicht bereits gigabitfähig erschlossen sind. Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete sind weiterhin jederzeit und bundesweit förderfähig, soweit noch kein Glasfaseranschluss anliegt oder erfolgt.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit einer Förderung der militärischen Liegenschaften. Neben der Versorgung müsste hier überprüft werden, ob es sich um private oder gewerbliche Adressen handelt und wer der Grundstücksinhaber ist.

Ebenso müsste im Vorfeld geklärt werden, wer über das Gebiet administrativ verfügt. Sofern Tiefbauarbeiten für die Zuleitungen gegraben werden müssen, muss der dafür Zuständige solche Ausbauvorhaben genehmigen.

Die örtlich verfügbare Datenrate ist im Breitbandatlas des Bundes hinterlegt.

Die maximale Fördersumme pro Projekt wurde von 30 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro (Bundesanteil) erhöht. Auch die maximale Fördersumme für Beratungsleistungen, die vor dem eigentlichen Ausbau stattfinden, ist von 50.000 Euro auf nun 200.000 Euro erhöht worden.

Nicht gefördert werden können Gebiete die mit FTTB/H-Netzen ausgestattet sind, in denen bereits zwei NGA-Netze vorhanden sind, für die eine rechtliche Ausbaupflichtung vorliegt oder für die eine Ausbau- bzw. Aufrüstungszusage vorliegt (Markterkundung).

4. Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell?

Beide Modelle sind grundsätzlich förderfähig. Beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell (oder auch Deckungslückenmodell) leisten die Kommunen einen einmaligen Zuschuss an einen per Ausschreibung ermittelten Netzbetreiber, welcher das Netz anschließend auch (mindestens) 7 Jahre lang betreibt. Beim Betreibermodell errichten die Kommunen in Eigenregie das passive Breitbandnetz und suchen sich per Ausschreibung einen Betreiber. Das Netz bleibt dabei im Besitz der Kommunen (bzw. einer eigens dafür gegründeten Gesellschaft).

5. Was kostet ein Ausbau?

Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beziffert werden. Erst nach der Durchführung eines Markterkundungsverfahrens, der Festlegung von den förderfähigen Adressen und der Einholung von Angeboten der Telekommunikationsunternehmen, können die Kosten beziffert werden.

Wichtig:

Zum aktuellen Zeitpunkt entstehen für die Gemeinden keinerlei finanzielle Verpflichtungen.

C. Wie können die kreisangehörigen Gemeinden gefördert werden?

1. Bildung eines „Kreis-Clusters“

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist die Bildung eines sogenannten Kreis-Clusters, welchem mindestens 2 Verbandsgemeinden angehören müssen.

2. Was muss vor einer Antragsstellung alles getan werden?

Bevor der Landkreis einen Förderantrag stellen kann, sind viele Vorarbeiten zu leisten: Eine Machbarkeitsstudie zum Breitbandnetzausbau im Landkreis ist zu erstellen (Vergabe an ein geeignetes Fachbüro, Förderung in Höhe von 100%), ein Schlüssel für die Verteilung der Kosten ist festzulegen, die Zuständigkeiten für den Gigabitausbau sind per Gemeinderatsbeschluss von den Orts- auf die Verbandsgemeinden zu übertragen, das maximale Ausbaugbiet ist zu identifizieren und eine Markterkundung ist durchzuführen (hat ein Unternehmen in den nächsten 3 Jahren konkrete Ausbauinteressen?).

Sollten bei den zurzeit im Landkreis laufenden Bedarfsabfragen der inexio/Deutsche Glasfaser, 40% erreicht und ein eigenwirtschaftlicher Ausbau durchgeführt werden, so wird die Teilnahme am „Grauen-Flecken-Programm“ für die jeweilige Ortsgemeinde obsolet. Entscheidend ist, dass die Orts- und Verbandsgemeinden zum aktuellen Zeitpunkt ihr grundsätzliches Interesse an der Teilnahme am Förderprogramm bekunden.

3. Die Ausschreibung und der „abschließende Bescheid“

Nach der Antragsstellung und erfolgreicher Prüfung seitens der Bewilligungsbehörde, erhält der Landkreis einen „Bescheid mit Vorbehalt“, welcher eine Förderzusage und eine maximale Fördersumme enthält. Per Ausschreibung wird der Errichter und spätere Betreiber des Glasfasernetzes (Komplettausbau inkl. Technik und Betrieb) gesucht (Wirtschaftlichkeitslücken-Modell). Erst nach Vertragsabschluss wird dann der „abschließende Bescheid“ erteilt.

D. Finanzierungsvereinbarungen

1. Die genaue Deckungslücke kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung. Beides ist erst annäherungsweise nach erfolgter Wirtschaftlichkeitslückenbetrachtung möglich, absolute Sicherheit erst nach erfolgter Ausschreibung.

2. Falls die Wirtschaftlichkeitslückenbetrachtung ergibt, dass die nicht durch die Förderung abgedeckten Kosten (= Eigenanteil der Kommunen insgesamt) zu hoch sind, kann jeder der beteiligten Kommunen (Landkreis, Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden) ihren Rücktritt von der Vereinbarung erklären.

3. Die nicht durch die Förderung gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern getragen (siehe Anlage ..., Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag § 5 Abs. 1).

Hinweis:

Der 1/3-Beteiligung des Landkreises hat die Kommunalaufsicht (ADD) grundsätzlich zugestimmt.

4. Der Anteil der Ortsgemeinde an den nicht durch Förderung gedeckten Kosten beträgt ein Drittel. Ein weiteres Drittel übernimmt die Verbandsgemeinde

Hinweis:

Diese Entscheidung ist im Verbandsgemeinderat zu treffen.

alternativ:

Der Anteil der Ortsgemeinde an den nicht durch die Förderung gedeckten Kosten beträgt zwei Drittel.

5. Die von den Kommunen zu zahlenden, nicht durch die Förderung gedeckten Kosten sind streng nach dem Verursacherprinzip zu ermitteln. Das beauftragte Unternehmen hat die Berechnung für jede Ortsgemeinde separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.

Die oben stehend aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen gelten ausschließlich für den Fall, dass es eine Förderzusage sowohl vom Bund als auch vom Land gibt. Sollte einer der beiden Förderebenen ausfallen, so ist das Projekt nur dann weiter zu verfolgen, wenn zuvor unter allen Beteiligten einvernehmlich eine neue Vereinbarung getroffen werden konnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgendes:

1. Der Ortsgemeinderat Hütschenhausen begrüßt das Vorhaben des Landkreises, die Breitbandinfrastruktur im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz zu ertüchtigen, und überträgt nach § 67 Abs. 5 GemO der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach die Aufgabe des Gigabitbaus („Graue-Flecken“).

2. Den unter D. aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen wird zugestimmt.

3. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach wird ermächtigt, im Namen der Ortsgemeinde Hütschenhausen mit dem Landkreis Kaiserslautern eine Verwaltungsvereinbarung zu treffen, welche die o.a. Finanzierungsvereinbarungen zum Inhalt haben. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich gegenüber der Verbandsgemeinde, die gemäß der Absätze D.3 bis D.5 (jeweils einschließlich) berechneten Zahlungen an die Verbandsgemeinde zu leisten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	18
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

10. Anschaffung eines neuen Schleppers für den Bauhof der Gemeinde

Sachverhalt:

Der gemeindeeigene Schlepper (New Holland, 3 Zylinder, 72 PS) des Bauhofs Hütschenhausen ist mittlerweile 21 Jahre alt und entsprechend reparaturanfällig. Dadurch kommt es immer wieder zu Ausfallzeiten, die die Abläufe im Bauhof negativ beeinflussen. Zudem sind gerade größere Reparaturen bei einem Fahrzeug diesen Alters nicht mehr wirtschaftlich, so dass es sinnvoll erscheint, den alten Schlepper durch ein Neufahrzeug zu ersetzen.

Es wurden deshalb fünf Angebote für vergleichbare Neufahrzeuge eingeholt, die in einer Tabelle (siehe Anlage 4) aufgelistet sind.

Um die Einsatzmöglichkeiten eines neuen Schleppers nicht unnötig einzuschränken, sollten vier häufig benötigte Anbaugeräte (Palettengabel, Dunggabel, Greifschaufel, Erdschaufel) gleich mitgekauft werden.

Notwendig ist weiterhin die Ausrüstung des Schleppers mit einer Pkw-Anhängerkupplung, um einen im Bauhof vorhandenen Anhänger ziehen zu können. Der Preis für die Pkw-Anhängerkupplung ist in zwei Angeboten nicht enthalten, sondern muss noch aufaddiert werden.

Die vorliegenden Angebote der angefragten Landmaschinenhändler beinhalten die Möglichkeit, den alten Schlepper in Zahlung zu geben. Für das Altfahrzeug können je nach Angebot bis zu 15.000 Euro erlöst werden.

Das Ratsmitglied Uli Kohl stellt die einzelnen Angebote vor.

Der Gemeinderat kommt überein, die Fahrzeuge in den Spalten 4 und 5 (siehe Anlage 4) zu favorisieren. Es wird als Notwendigkeit erachtet, den Schlepper mit Klimaanlage anzuschaffen, auch aufgrund des Wiederverkaufswerts. Des Weiteren ist auch ein Glasdach von Vorteil, da öfter Arbeiten in der Höhe im Korb durchgeführt werden und der Fahrer dies dann besser im Blick hat.

Da noch nicht alle Angebote zu 100 % zusammengestellt werden konnten, kommt der Gemeinderat überein, den Ortsbürgermeister zu beauftragen, den Kauf abschließend beauftragen zu dürfen, nach der Herstellung des Einvernehmens mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister, über den Kauf eines neuen Schleppers inklusive Klimaanlage und Glasdach, der Anbaugeräte Palettengabel, Dunggabel, Greifschaufel und Erdschaufel sowie einer Pkw-Anhängerkupplung zum Preis von 600 Euro im Benehmen mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden zu entscheiden.

Zur Auswahl stehen die angebotenen Neuschlepper folgenden Typs: New Holland T5.85 und MF 4708 M oder eines vergleichbaren Angebots in gleicher Größenklasse.

Die Ermächtigung umfasst auch die Berechtigung, den gemeindeeigenen Schlepper vom Typ New Holland TN 75 D gemäß dem angenommenen Angebot in Zahlung zu geben.

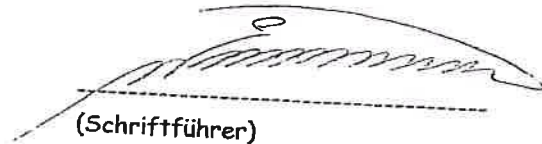
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	18
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

Worüber Protokoll:



(Vorsitzender)



(Schriftführer)